

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1815

8.6.1815 (Nr. 157)

Großherzoglich Badische

Staatszeitung.

Nro. 157.

Donnerstag, den 8. Jun.

1815.

Deutschland.

Am 6. d. Abends ist der Hr. F. M. Fürst von Wrede von Heidelberg nach Mannheim zurückgekehrt.

Die Stuttgarter Zeitungen vom 7. d. enthalten folgenden Artikel: „Se. königl. Maj. von Württemberg haben, in Folge Ihres Beitritts zu dem Allianzvertrag der hohen verbündeten Mächte vom 25. März d. J., auch mit Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland einen besondern Adhäsionsvertrag errichtet und denselben durch Ihren bevollmächtigten Minister und Gesandten am Kongreß zu Wien am 6. Apr. abschließen lassen, worüber die Ratifikationsurkunde ausgefertigt worden ist. In Folge eben dieses Beitritts ist zwischen Sr. königl. Maj. und der Krone England ein Traktat zu Stande gekommen, welcher die von England an Sie zu bezahlenden Subsidien für das mit den verbündeten Mächten in das Feld gestellte königl. württembergische Armeekorps zum Gegenstand hat.“

Am 4. und 5. d. sind in Kannstatt und der Gegend 500 kais. öst. Pontoniers mit ihren Pontons, die mit 800 Pferden bespannt waren, nebst 2 Kompagnien Gzarkisten, angekommen.

Nachrichten aus Frankfurt zufolge wurden Se. Maj. der König von Preussen den 11. d. in dieser Stadt erwartet.

Am 3. d. kam Prinz Wilhelm von Preussen mit dem Grafen von Stolberg-Bernigerode zu Wehlar an, von wo Se. kön. Hoh. am folgenden Tage Ihre Reise nach Bonn fortsetzten.

Fortsetzung des Friedenstraktats zwischen Sachsen und Preussen. Art. 5. Se. Maj. der König von Preussen verpflichten sich, binnen 15 Tagen, vom Tage der Auswechslung gegenwärtigen Traktats an gerechnet, die Provinzen, Distrikte und Gebiete des Königreichs Sachsen, welche nicht zu Ihrer Monarchie übergehen, von Ihren Truppen räumen, und die Verwaltung davon den Behörden Sr. M. des Königs von Sachsen übergeben zu lassen. Art. 6. Man wird sich unmittelbar mit allen den Gegenständen beschäftigen, deren Auseinandersetzung eine nothwendige unvermeidliche Folge der an Preussen geschenehen Abtretung der im 2. Art. bezeichneten Provinzen und Distrikte ist, als da sind die Archive, die Schulden, Kassenbillets, oder andere Lasten, sowohl dieser Provinzen, als des Königreichs überhaupt, die öffentlichen Kassen, die Rückstände, namentlich die der gewöhnlichen

Abgaben und der Domialeinkünfte, welche während der preuß. Verwaltung fällig waren, das Eigenthum der öffentlichen Anstalten, der frommen Stiftungen, die Zivil- oder Militäranstalten, die Armee, die Artillerie, die Kriegsvorräthe, die Lebensverhältnisse und andere Gegenstände dieser Art. In Betreff der Lebensverhältnisse entsagen Se. M. der König von Sachsen und Se. M. der König von Preussen, in Gemäßheit des Wunsches, jeden Gegenstand künftiger Ungewißheit, oder Streitigkeit sorgfältig zu entfernen, jeder von Seiner Seite und wechselseitig einer zu des andern Gunsten, jedem Rechte oder Anspruch dieser Art, welches Sie ausserhalb der durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Gränzen ausüben könnten, oder ausgeübt haben möchten. Die Vollziehung des gegenwärtigen Artikels soll mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung und durch Kommissarien, die von beiden Regierungen ernannt werden, geschehen. Art. 7. Die Sonderung der Archive wird folgendermaßen statt haben. Die landesherrlichen und Erwerbungsurkunden und Papiere, welche sich ausschließlich auf die Provinzen, Gebiete und Distrikte beziehen, die von Sr. M. dem Könige von Sachsen an Se. kön. preuß. Maj. ungetheilt abgetreten werden, sollen in Zeit von 3 Monaten, nach dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen, den preuß. Kommissarien überliefert werden. Die Uebergabe der Pläne und Karten der Festungen, Städte und Landschaften soll auf dieselbe Weise und in derselben Zeitfrist erfolgen. Wo eine Provinz oder Gebiet nicht ungetheilt an Preussen übergeht, sollen die das Ganze derselben betreffenden Urkunden im Original entweder den preuß. Kommissarien übergeben werden, oder Sachsen verbleiben, je nachdem der größere oder kleinere Theil der genannten Provinz oder Gebiets abgetreten worden. Derjenige der beiden Theile, welchem die Originale zufallen, oder verbleiben, verpflichtet sich, dem andern Theile beglaubigte Abschriften davon zu liefern. Was die Akten und Papiere betrifft, welche, ohne sich in einem der hier angeführten Fälle zu befinden, für beide Regierungen von gemeinschaftlichem Interesse sind, so wird die sächs. Regierung deren Originale zwar behalten, aber sie verpflichtet sich, der preuß. Regierung davon gleicherweise beglaubigte Abschriften anzuliefern. Die preuß. Kommissarien werden in Stand gesetzt, zu beurtheilen, welche von diesen letztern Akten, Urkunden und Papieren für ihre Regierung von Interesse seyn könnten. Art. 8. In

Betreff der Armee ist zum Grundsatz angenommen, daß die Gemeinen, Unteroffiziere und alle andere Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, der einen oder der andern der beiden Regierungen, der sächs. oder preussischen, folgen sollen, je nachdem der Ort, wo sie geboren sind, der einen oder der andern gehören wird. Die Offiziere von allen Graden, so wie die Wundärzte und Feldprediger, werden die Freiheit haben, zu wählen, welchem von beiden Diensten sie ferner angehören wollen, und dieselbe Freiheit wird sich auch auf diejenigen Gemeinen und andern Militärpersonen, die nicht Offiziersrang haben, erstrecken, welche weder im Königreiche Sachsen, noch in der preuß. Monarchie geboren sind. Art. 9. Die Schulden, welche auf die Provinzen, die ungetheilt derselben Regierung anheim fallen, oder verbleiben, absonderlich hypothekirt sind, fallen ganz derselben Regierung anheim, welche diese Provinzen besitzet wird. Für diejenigen Schulden, welche auf die Provinzen angewiesen sind, von denen ein Theil Sr. M. dem Könige von Sachsen verbleibt, so wie für diejenigen, welche das Königreich überhaupt betreffen, setzen Sr. M. der König von Sachsen und Sr. M. der König von Preussen folgenden Grundsatz fest: Man wird diejenigen Schulden, zu deren Bezahlung, es sey in Ansehung des Kapitals, oder in Ansehung der Zinsen, bestimmte Einkünfte besonders angewiesen sind, also die fundirten Schulden von denjenigen unterscheiden, wo dies nicht statt findet. Die erstern werden diesen Einkünften folgen, so daß dasselbe Verhältniß, in welchem diese an die eine oder die andere Regierung fallen, auch der Maßstab der Vertheilung der darauf fundirten Schulden unter die beiden Regierungen seyn wird. Was diejenigen Schulden betrifft, zu deren Bezahlung keine bestimmten Einkünfte angewiesen sind, und die daher unfundirt sind, so muß die Veranlassung, durch welche sie entstanden, auch die Fonds darthun, auf welche sie hätten angewiesen werden sollen, d. h., die Zweige der Einkünfte, welche zur Bezahlung der Zinsen und zur Abtragung der Kapitalien hätten verwendet werden müssen. Sachsen und Preussen werden hierzu nach dem Verhältniß beitragen, in welchem sie diese Einkünfte beziehen werden. Wenn gegen alle Erwartung Fälle eintreten sollten, wo es unmdglich wäre, genau den besondern Fonds anzugeben, auf den eine Schuld angewiesen werden müßte, so wird man annehmen, daß die Gesamtheit des Einkommens der Provinz, der Anstalt, der Stiftung oder der Kasse, zu deren Besten die Schuld gemacht worden, damit belastet ist, und die Schuld wird den beiden Regierungen in dem Verhältniß zu Last fallen, in welchem jede derselben Antheil an diesen Einkünften hat. Die Pfänder, welche man mittelst der Rückzahlung des Kapitals, für welches sie zum Pfande gedient hatten, einzulösen wird, werden der Provinz, der Anstalt, der Stiftung oder der Perion zurückfallen, welchen das Eigenthum dieser Pfänder gehört. Diejenigen, welche das Eigenthum einer zwischen beiden Mächten getheilten Provinz sind, werden in dem Verhältniß getheilt werden,

in welchem die beiden Theile dieser Provinz zur Abtragung des Kapitals werden beigetragen haben. Die hier oben in Betreff der Schulden festgesetzten Grundsätze werden gleicherweise auf die ausstehenden Forderungen (Activa) angewandt werden. Art. 10. Da Sr. M. der König von Sachsen und Sr. M. der König von Preussen die Nothwendigkeit anerkennen, daß die von der Centralsteuer-Kommission für die Bedürfnisse und den Dienst des Königreichs Sachsen eingegangenen Verpflichtungen genau gehalten werden, so sind Sie übereingekommen, daß selbige gegenseitig garantirt und von beiden Regierungen erfüllt werden sollen. Dem gemäß wird ohne Aufschub von beiden Seiten eine gleiche Anzahl von Kommissarien ernannt werden, um diese Schulden zu liquidiren, die Vertheilung derselben nach dem für die nicht fundirten Staatsschulden zufolge des 9. Art. angenommenen Grundsatzes vorzunehmen, und die Zeitfristen und Bedingungen ihrer Abtragung festzusetzen. Jede der beiden Regierungen verpflichtet sich, die Zahlungsmittel zu überweisen; sie behalten sich jedoch gegenseitig vor, diese Zahlungen entweder durch die Rückstände der Steuer und die ausserordentlichen Holzschläge, auf welche sie angewiesen waren, oder durch andere Maßregeln, die gleiche Sicherheit darbieten, zu bewerkstelligen, dergestalt, daß in Betreff der Zahlungsfristen die Verbindlichkeiten erfüllt werden, für welche die Steuer und der Holzschlag angeordnet worden sind. In so weit jedoch der Ertrag der Steuer und des Holzschlages nicht hinreichen sollte, diese Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen, so ist man übereingekommen, daß aus demjenigen, was aus dem preussischen Antheil einzuziehen ist, zunächst die von der preussischen Bank und Seehandlung übernommenen Zahlungen berichtigt werden; sollten zu deren Tilgung noch Zahlungen aus dem sächsischen Antheil erforderlich seyn, und der Betrag der Steuer und des Holzschlages aus dem sächsischen Antheil wider alles Erwarten nicht hinreichen, so wird von preussischer Seite eine Zahlungsfrist bis zur Leipziger Michaelismesse dieses Jahrs zugesandt. Was die übrigen aus dem Betrag der Steuer und des Holzschlages zu berichtenden Zahlungen betrifft, so behalten sich Sr. Maj. der König von Sachsen und Sr. Maj. der König von Preussen vor, auf den Fall, daß dieser Ertrag unzureichend seyn sollte, mittelst Uebereinkunft mit den Gläubigern, oder auf andere Art über verlängerte Termine und leichtere Zahlungsbedingungen sich auszugleichen.

(Die Fortsetzung folgt.)

F r a n k r e i c h.

Nachrichten aus der Schweiz zufolge enthalten Pariser Journale bis zum 2. d. im Wesentlichen folgendes: Am 1. d. wurde auf dem Marsfelde zu Paris die Nationalversammlung eröffnet. Man rechnete die Zahl der anwesenden Mitglieder der Departementswahlkollegien und militärischen Deputationen auf 18 bis 20 000 Personen; zu gleicher Zeit waren ohngesähr 20 000 M. Linientruppen und 30 000 M. Nationalgarden unter den Waffen gegenwärtig. Mittags erschien Bonaparte, umgeben von seinen Brüdern, den Ministern, den Marschällen Masse-

na, Ney, Befebore, Kellermann, Serrurier ic., und nahm Platz auf dem für ihn errichteten Thron. Kardinal Cambaceres las die Messe, einer der Deputirten, Dubois, trug eine von der Versammlung votirte Adresse an Bonaparte vor, und der Erzkanzler Cambaceres proklamirte die Annahme der Konstitution, nachdem Tags vorher in einer aus 5 Mitgliedern jeden Wahlkollegiums bestandenen Zentralversammlung das Resultat der Abstimmungen darüber, ob letztere gleich noch nicht vollständig eingelassen waren, indem die von 11 Departements und mehreren Regimentern noch fehlten, untersucht worden war. Bonaparte schwur nun nach Vorlesung der Konstitution, hielt eine Rede, die ohngefähr fünf Minuten dauerte, und schloß mit Austheilung von Ablern. Mehrmalen wurden die Kanonen in Paris und den um die Hauptstadt herum angelegten Verteidigungswerken gelöst. — Drei Tage vor dieser Zeremonie, am 29. Mai, hatten viele Offiziere von der Pariser Nat. Garde ihre Entlassung erhalten, und andere waren an ihre Stelle ernannt worden. — Nach der Wendee sind neue Truppen abgeschickt worden. Bei Nantes werden Verschanzungen angelegt. Die Royalisten sind zum zweitenmal in Bressu res eingedrungen. Das 26. Linienreg. hat in dortiger Gegend bedeutend gelitten. Anceins ist bedroht. Havre ist in Belagerungsstand erklärt. — Das Gerücht war am 1. d. zu Paris verbreitet, daß Murat und seine Familie in Frankreich angekommen seyen. — Am 31. Mai standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 56½, und die Bankaktien zu 857½ Fr.

In niederländischen Blättern liest man: „Nachrichten von der franzöf. Gränze, die aus den besten Quellen kommen, melden, daß am 28. Mai durch eine telegraphische Depesche der Befehl eingegangen sey, auf der Stelle mehrere Regimenter mit Post nach der Wendee abzuschicken, wo eine für Bonaparte beunruhigende Insurrektion ausgebrochen ist. Wirklich sind 2 Stunden nach Empfang dieser Befehle mehrere Infanteriebataillone aus der Gegend von Valenciennes auf Wagen aufgebrochen, um sich, ohne Aufenthalt, an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben. Wir erfahren mit den nämlichen Berichten, daß viele Nationalgarden aus dem Innern zu Lille, Douay, Maubeuge und in den andern Festungen des Norddepartements angekommen sind; sie sind weder montirt noch armirt, die meisten haben nichts als Piken oder schlechte Jagdfinten.“

Großbritannien.

In der Sitzung des Unterhauses am 26. Mai wurde der mit den fremden Mächten geschlossene Subsidienvertrag vom 30. Apr. (S. No. 154) mit 143 gegen 17 Stimmen genehmigt.

Niederlande.

Am 31. Mai frühe traf der Herzog von Wellington zu Gent ein, und machte der Frau Herzogin von Angoulême seine Aufwartung, worauf er mit dem Könige, mit Monsieur und Madame das Frühstück einnahm. Hierauf fuhren S. K. M. mit Monsieur nach Alost ab, wo eine Hauptrevue über alle in der umliegenden Ge-

gend versammelten treuen Franzosen gehalten wurde. Der Herzog von Wellington begab sich ebenfalls dahin, und kehrte dann nach Brüssel zurück, so wie S. K. M. nach Gent. — Seit dem 28. Mai sind zu Ostende wieder 9 engl. Transportschiffe mit Truppen, Pferden und Kriegsbedürfnissen angekommen. — Der König der Niederlande war im Begriffe, von Brüssel nach dem Haag abzureisen, worauf er Lüttich und Luxemburg, so wie die andern Theile seiner auf dem rechten Maasufer gelegenen Staaten besuchen wollte. — Gen. Lieut. Janssens hat, auf sein Ansuchen, von dem Könige seine Entlassung als Gen. Kommissär des Kriegsdepartement erhalten; zu seinem Nachfolger ist einstweilen der bisherige Kommandant von Südholland, Gen. Maj. van der Goltz, ernannt. — Fürst Blücher wollte am 3. d. über einen großen Theil der preuß. Armee zu Pontillas bei Huy Revue halten.

Oesterreich.

Nürnbergger Zeitungen melden aus Wien vom 31. Mai: „Heute hatte der feierliche Einzug des Kuriers mit der Nachricht von der Eroberung Neapels statt. Um halb 1 Uhr durchritt derselbe, von einem Detachement Dragoner und 25 blasenden Postillionen begleitet, alle Hauptstraßen der Stadt. Der Kurier, ein k. k. Hauptmann, legte die Reise in 7 Tagen zurück. — Gestern zog das schöne Szeckler Husarenregiment, nach dem Rhein marschierend, hier durch. — Kaiser Alexander hat, dem Bernehmen nach, vor seiner Abreise von Wien, den Grafen Rasumowsky in den Fürstenstand erhoben, und dem russ. geh. Rath v. Amstetten den Alexander-Newsky-Orden erteilt.“

Preussen.

Se. Maj. der König von Preussen haben unterm 22. Mai von Wien aus an die Einwohner des an Sie fallenden Theils des Königreichs Sachsen folgende Proklamation erlassen: „Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen, habe Ich Euch, Einwohner Sachsens, mit Meinen Unterthanen, Euern Nachbarn und deutschen Landesleuten, vereinigt. Die gemeinsame Uebereinkunft der zum Kongreß hieselbst versammelten Mächte hat Eure, dem Loos des Krieges unterworfenen Länder Mir zur Entschädigung für den Verlust angewiesen, der den Mir garantirten Umfang Meiner Staaten auf einer Seite vermindert, wo er mir nach einstimmigem Beschluß nicht ersetzt werden konnte. Durch die Schikale der Väter nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr Jahrhunderte lang mit treuer Erzbeachtel angehangen, geht Ihr jetzt zu einem andern über, dem Ihr durch die befreundenden Bande der Nachbarschaft, der Sprache, der Sitten, der Religion verwandt seyd. Wenn Ihr Euch mit Schmerz von frühern, Euch werthen Verhältnissen loslagt, so ehre Ich diesen Schmerz, als dem Gemüthe des deutschen Gemüths angemessen, und als eine Bürgschaft, daß Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit eben solcher Treue fernertbin angehängen werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit Eurer Trennung erwägen. Meine alten Unterthanen haben gr.ße

und theure Opfer gebracht; sie haben vor der Welt und der Nachwelt den Anspruch erfüllt, daß die Gefahren der Lage von Großbeeren und von Dönnitz ihnen auf immer fern bleiben müssen. Sie haben das Zeugniß erworben, durch Tapferkeit und Treue für ihren König auch Deutschland von der Schmach der Knechtschaft errettet zu haben. Aber sollten sie die eigene Unabhängigkeit und die Freiheit Deutschlands behaupten, sollten die Früchte des schweren Kampfs und der blutigen Siege nicht verloren gehen, so gebot es eben so sehr die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für das deutsche Gemeinwohl, Eure Länder mit Meinen Staaten und Euch mit Meinen Unterthanen zu vereinigen. Nur Deutschland hat gewonnen, was Preussen erworben. Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen, und so vertraue Ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, daß Ihr Mir den Eid Eurer Treue eben so aus der Fülle des Herzens geloben werdet, als Ich zu Meinem Volk Euch annehme. Euren Gewerben eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Die Wunden des Kriegs werden heilen, wenn die gegenwärtige Gefahr und die Nothwendigkeit neuer Anstrengungen zur Bewahrung unserer Selbstständigkeit vorüber seyn wird. Meine Vorsorge wird Euren Fleiß wirksam entgegen kommen. Eine wohlthätige, die Lasten des Staats gleich vertheilende Verfassung, eine zweckmäßige Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, die nicht länger durch die Last der Formen den Lauf des Rechts beschränken und hemmen wird, diese Säulen der öffentlichen Wohlfahrt, werden Euren innern Haushalt friedlich beschirmen. Eure krieglustige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen andern Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen. Die Diener der Kirchen werden fernhin die ehrwürdigen Bewahrer des väterlichen Glaubens seyn. Euren Lehranstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der preussische Thron noch nach Jahrhunderten, auf den Tugenden des Friedens und des Krieges dauerhaft gegründet, die Freiheit des deutschen Vaterlandes bewacht, so werdet auch Ihr den Vorzug theilen, der dem preussischen Namen gebührt, und in den Jahrbüchern des preussischen Ruhms, brave Sassen, wird die Geschichte auch Euren Namen verzeichnen."

Warnung vor Aberglauben. (Eingefandt.)

Karlsruhe, den 6. Jun. Drei weiße Tauben, die man seit mehreren Tagen auf der Uhr der hiesigen kathol. Kirche bemerkt, haben den Einfältigen, die sich an jedem Abend in großer Menge dort einfänden, zu allerlei Rathweisungen, albernen Auslegungen und Prophezeihungen Anlaß gegeben. Der Scherz entdeckte in ihnen die Pflzen Frankreichs, und der Aberglaube meint heute noch, sie bedeuten die Vereinigung der drei Religionen u. Es ist Zeit, diesen Abgeschmacktheiten

ein Ziel zu setzen, und die staunenden Zuschauer, die oft etwas Außerordentliches wittern, wenn alles natürlich zugeht, wieder ins Geleis und zur Vernunft zurückzuführen. Das große Räthsel und Wunder löset ein Wader auf, der in einem benachbarten Taubenschlag eingeschlossen ist, und mehrere getödtet hat. Die Uebriggebliebenen, die das Glück hatten, zu entkommen, getrauten sich nicht, in ihre Wohnung umzukehren. Sie ließen sich zwar im Hause, wohin sie gehören, füttern, flogen aber gegen Abend, scheu und schüchtern gemacht, nicht in den Schlag, sondern auf die Uhr der Kirche, wo sie auf dem Zwölfer bequem ruhten, weil sie aus dem Fünfer oder Sechser nicht sitzen konnten, indem sie keine Zaubertauben und übernatürliche, sondern gewöhnliche Hausstauben sind. Es ist nun zu hoffen, daß künftig die Besuche bei ihnen unterbleiben, und ihre Bewunderer sich beschämt zurückziehen werden.

Landkarten-Anzeige.

In unterzeichneter Buchhandlung ist noch ein vollständiges Exemplar in 183 Blättern des Cassinischen Atlases von Frankreich, in zwei großen Folio-Atlanten gebunden, so wie andere der besten Karten von Frankreich, der Niederlande, dem Rhein, ferner der Schweiz u. zu den billigsten Preisen zu haben.
Möhr u. Zimmer
akad. Buchhandlung in Heidelberg.

Mergentheim. [Bekanntmachung der Prälatur der einzelnen Präbenden an den dahier versammelten Kongress.] Von der zu Auseinandersetzung der deutschordenslichen Verhältnisse angeordneten Deputation sind alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche an die vormaligen Bezüge des Deutschmeisterthums zu machen haben, unterm 17. Aug. 1812 in den öffentlichen Blättern aufgefodert worden, ihre Ansprüche in einem Zeitraum von 6 Wochen entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte, bei dem in Mergentheim befindlichen Kongress um so mehr vorzubringen und gehörig darzutun, als sich außer dem der Kongress nicht mehr damit befassen würde.

Da nun die sämtlichen, auf die Auseinandersetzung der deutschordenslichen Verhältnisse sich beziehenden Geschäfte, und insbesondere auch die Aufnahme, Liquidation, Vertheilung und Ausgleichung der auf erwähnten vormaligen deutschordenslichen Besitzungen gebasteten Schulden und Lasten mittelst eines darüber abgeschlossenen und genehmigten Hauptvertrags, wirklich beendet sind, so werden alle diejenigen, welche ihre Forderungen und Ansprüche weder in dem in der Ediktalladung enthaltenen Termin, noch während dem Laufe des Untersuchungs- und Ausgleichungsgeschäfts gehörig vorgebracht haben, von dem bisher dahier bestandenen Kongress und der auf demselben getroffenen Vertheilung und Ausgleichung hiermit ausgeschlossen.

Mergentheim, den 19. Mai 1815.

Die zur Auseinandersetzung der deutschordenslichen Verhältnisse angeordnete Deputation,
Gemeinschaftlicher Sekretär,
Lauribus.

Karlsruhe. [Dienst-Gesuch.] Ein Frauenzimmer, von guter Herkunft, wünscht bei einer Herrschaft als Haus- oder Stubenmädchen in Dienst zu treten; sie kann schön Weißnähen, Kleider machen, waschen, schön bügeln und ist auch im Kochen nicht unerfahren; sie ist mit guten Zeugnissen von ihren vorigen Dienstherrschäften versehen, und kann, auf Verlangen, sogleich, oder auf Gehalt, eintreten. Im Staats-Zeitungs-Komptoir das Nähere.